

MERKBLATT EHESCHUTZMASSNAHMEN

Bei den Eheschutzmassnahmen geht es bei aufkommenden Konflikten in der Ehe darum, die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und das Getrenntleben zu regeln.

Sind sich die Eheleute über die Regelung des Getrenntlebens **einig**, so können sie gemeinsam eine Trennungsvereinbarung ausfüllen, diese unterzeichnen und dem Kantonsgericht Nidwalden einreichen. Das Kantonsgericht Nidwalden stellt hierfür ein Formular zur Verfügung (vgl. Formular Eheschutz auf gemeinsames Begehren [Trennungsvereinbarung]).

Sind sich die Eheleute über die Regelung des Getrenntlebens **nicht einig**, so kann ein Ehegatte alleine ein Gesuch um Anordnung von Eheschutzmassnahmen beim Kantonsgericht Nidwalden einreichen. Das Kantonsgericht Nidwalden stellt ein Formular für ein Gesuch betreffend Eheschutzmassnahmen zur Verfügung, das ausgefüllt und eingereicht werden kann (vgl. Formular Eheschutzmassnahmen). Das Eheschutzmassnahmengesuch kann von einer Partei abgefasst, unterzeichnet und anschliessend unter Beilage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen an folgende Adresse eingereicht werden:

Kantonsgericht Nidwalden
Zivilabteilung / Einzelgericht
Rathausplatz 1, 6371 Stans.

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag auf Anordnung von Eheschutzmassnahmen oder der Trennungsvereinbarung dem Kantonsgericht Nidwalden einzureichen:

- Aktueller Familienausweis (zu verlangen beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- Aktuelle Lohnabrechnung und Lohnausweis für das letzte Jahr beider Ehegatten
- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre sowie lückenlose Aufstellung über Privatbezüge
- Abrechnung über Einkünfte aus Nebenerwerb
- Ausweise über Ersatzeinkommen (AHV, IV, ALV, Pensionskassenrenten, SUVA-Taggelder usw.)
- Vollständige Steuererklärung (inkl. Wertschriften- und Schuldenverzeichnis) und letzte Steueranmeldung
- Wohnkosten: Mietvertrag / Mietzins oder Belege über Hauskosten (Grundbuchauszug, aktueller Hypothekarzins, Unterhalts- und Betriebskosten)
- Kinderbetreuungskosten
- Abrechnungen über Einkommen und Vermögen des Kindes bzw. der Kinder
- Krankenkassenpolice (auch für Kinder) sowie allfällige Belege über Prämienverbilligung
- Belege über Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Berufsauslagen (Fahrten zum Arbeitsplatz, Verpflegungskosten)
- Kredit- oder Darlehensverträge, Belege über Ratenzahlungen
- Belege über aktuelle Vermögensverhältnisse (aktuelle Auszüge sämtlicher Depots und Konten, inkl. Konten Säule 3a)

Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Andernfalls werden die entsprechenden Kopien durch das Gericht angefertigt, wobei die Kosten von Fr. 1.30 pro Seite in Rechnung gestellt werden können.

Nach Erhalt des Eheschutzmassnahmengesuches bzw. der Trennungsvereinbarung und der erforderlichen Unterlagen wird die gesuchstellende Partei zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert. Der Vorschuss beträgt in der Regel Fr. 800.00 bei Trennungsvereinbarungen und zwischen Fr. 1'000.00 bis Fr. 3'500.00 bei streitigen Verfahren. Ist es der gesuchstellenden Partei nicht möglich, den Prozess zu finanzieren, kann sie, sofern das Verfahren auch nicht aussichtslos erscheint, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen (Art. 117 ff. ZPO).

Falls das Gesuch nur von einer Partei eingereicht wird – es also keine Trennungsvereinbarung beinhaltet – wird nach Eingang der Zahlung des Kostenvorschusses von der gesuchstellenden Partei das Gesuch zur Stellungnahme der Gegenpartei zugestellt. Nach Eingang der Stellungnahme der Gegenpartei bzw. nach Ablauf der Stellungnahmefrist – im Falle, dass die Gegenpartei keine Stellungnahme einreicht – wird zur einzelrichterlichen Verhandlung/Parteibefragung vorgeladen. Im Rahmen der Parteiverhandlung versucht das Gericht primär, zwischen den Parteien eine Einigung zu erzielen. Vermögen sich die Parteien nicht auf einen Vergleich zu einigen, fällt das Gericht einen Entscheid.

Reichen die Parteien dem Gericht eine Trennungsvereinbarung zur Genehmigung ein, kann unter Umständen von der Vorladung zu einer Parteianhörung abgesehen werden. Darüber entscheidet die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter.

Im Hinblick auf die Vorladung für die Parteiverhandlung sind bereits bekannte Abwesenheiten (Ferien, Militär, Kurse etc.) dem Gericht gleichzeitig mit Einreichung des Eheschutzmassnahmengesuches / Trennungsvereinbarung mitzuteilen, damit der Termin nicht widerrufen werden muss.